

Widerruf Feuerverbot Gemeinde Nesslau

26. Oktober 2026

Sachverhalt

Der Niederschlag in den letzten Tagen hat zusammen mit den tieferen Temperaturen die Waldbrandgefahr reduziert. Das herbstliche Wetter bringt eine weitere Entspannung. Aus Sicht des Regionalen Führungstabs Toggenburg herrscht keine akute Waldbrandgefahr mehr. Der Kanton hat die Waldbrandgefahr auf Stufe 3 «erheblich» herabgestuft.

Antrag

Der Regionale Führungsstab Toggenburg beantragt das allgemeine Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe zu widerrufen.

Erwägungen

Die Wetterentwicklung hat zu einer Entspannung der Waldbrandgefahr geführt.

Kompetenz

In Anwendung von Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat Nesslau widerruft gestützt auf Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1) seine kommunale Allgemeinverfügung des Feuerverbots im Wald und Waldesnähe vom 2. Oktober 2026 per 26. Oktober 2026.

Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeinderat Nesslau



Erika Egli
Vize-Präsidentin



Doris Gmür-Hinterberger
Ratsschreiberin

Mitteilung an:

- Regionaler Führungsstab Toggenburg, Christian Heeb (per E-Mail an christian.heeb@sg.ch)
- Waldregion 5 Toggenburg, Christof Gantner (per E-Mail an christof.gantner@sg.ch)
- Feuerwehrkommando (per E-Mail an feuerwehr-kdt@nesslau.ch)
- Polizeistation Wattwil (per E-Mail an pswattwil@kapo.sg.ch)
- Akten

Publikation:

- Website / Aushang